

20.03.2012

Piratenpartei Deutschland Landesverband NRW
Kai Uwe Joppich
Klopstockstr. 13
59063 Hamm
T: (01 78) 4 77 10 23
E: jopiku@googlemail.com

Stadt Hamm
Tiefbau- und Grünflächenamt
Herr Borgschulze
Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm

Wahlwerbung aus Anlass der Landtagswahl 2012

Sehr geehrter Herr Borgschulze,

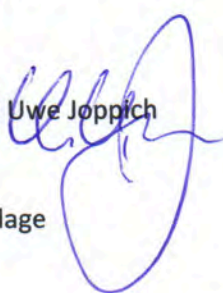
im Anhang übersende ich Ihnen unseren Antrag auf Genehmigung einer Sondernutzung für die Plakatierung zur Landtagswahl 2012. Wir würden gerne wie 2010 eine Genehmigung für das Stadtgebiet Hamm (innerhalb geschlossener Ortschaften) bekommen, ohne eine genaue Stückzahl sowie Standortplanung abgeben zu müssen. Sollten noch weitere Angaben benötigt sein, liefere ich diese gerne nach. Bitte geben Sie mir in diesem Falle eine kurze Rückmeldung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus,

mit freundlichen Grüßen

Kai Uwe Joppich

Anlage



An
Stadt Hamm, Tiefbau- und Grünflächenamt
Postfach 2449,
59061 Hamm

Auskünfte: Straßenverkehrsbehörde
Technisches Rathaus,
Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm
Zimmer A0.106, Telefon: 02381/178634, Fax
172237

**Antrag bitte vollständig ausfüllen; die Anlage
— Liste der Orte, an den plakatiert werden soll — ist ausgefüllt beizufügen.**

Antrag

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) und nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm für eine Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet Hamm

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Vorname, Name / Bezeichnung der Firma: Piratenpartei Deutschland, Landesverband NRW
1.2 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort): Kai Uwe Joppich, Klopstockstr. 13, 59063 Hamm
1.3 Telefon-Nr., Fax-Nr.: 0178/4771023
1.4 Verantwortlichen Person m. Anschrift + Tel.Nr.: S.O.

2 Es wird folgende Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet Hamm beantragt:-

diese Angaben müssen zwingend gemacht werden

Anzahl der Plakate (max. 60 Stück)	Größe der Plakate
siehe Anschreiben	<input checked="" type="checkbox"/> DIN A0 <input checked="" type="checkbox"/> DIN A1 und kleiner

2.1. Anlass der Plakatierung.-

Landtagswahl 2012

2.2. Datum der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung (Halle, Platz ect.) und Dauer der Veranstaltung

Datum des Beginns	Ort der Veranstaltung	Dauer
04.04.2012	Hamm	13.05.2012

2.3. Zeitraum der Plakatierung (maximal für 10 Tage)

S.O.

2.4. Befestigungsart bei angebrachten Plakaten bzw. Art der Sicherung bei aufgestellten Plakaten

(Beschreibung, dass eine verkehrssichere Anbringung bzw. Aufstellung erkennbar ist.)

Bindedraht und/oder Kabelbinder

Hinweise für den Antragsteller:

- Die Bewertung Ihres Antrages nach verkehrlichen Gesichtspunkten ist ohne vollständige Angaben zu Ziffer 2.4 und der Angaben zum jeweiligen Aufstellort nicht möglich. Ohne diese Angaben oder bei unvollständigen Angaben muss Ihr Antrag abgelehnt werden.
- Dieser Antrag ist aus organisatorischen Gründen mindestens **4 Wochen** vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Bei verspäteter Antragstellung kann Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten genehmigt werden kann und Ihr Antrag abgelehnt werden muss, wenn die zu genehmigende Höchstzahl an Plakaten bereits erreicht sein sollte. Der Antragsteller erkennt an, dass die Straßenverkehrsbehörde nach eigenem Ermessen, von der beantragten Plakatanzahl sowie den beabsichtigten Angaben zu 2.3 und zum Aufstellort abweichen kann (z. B. bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen).

Information

über die Auflagen und Bedingungen, die im Falle einer Erlaubniserteilung vom Veranstalter bzw. dem Aufsteller der Plakate zu beachten und einzuhalten sind:

1. In Fußgängerzonen dürfen keine Plakate aufgestellt bzw. angebracht werden. Zuwiderhandlungen führen zum unverzüglichen Widerruf der Erlaubnis. Das gleiche gilt für Bundes- und Landstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften.

Das Aufstellen, Ankleben und Anbringen von Plakaten ist ferner nicht gestattet:

- auf den Grundstücken öffentlicher Gebäude (z. B. Rathaus, Schulen, Kindergärten, Kirchen, Krankenhäuser).
- im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, an Bahnübergängen, im Bereich von Kurven, auf Mittelinseln – insbesondere nicht auf denen der Münsterstraße, Hafestraße, Werler Straße, Dortmunderstraße und der Ostenallee.
- im Bereich der Ostenallee von der Einmündung Knappenstraße bis zur Einmündung Josef-Schlichter-Allee in beiden Fahrtrichtungen.
- an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Ampel, an Beleuchtungskörpern aller Art sowie Stromverteilereinrichtungen.
- in Anlagen (§§ 1, 16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hamm).

Zu den Anlagen im Sinne dieser Verordnung gehören die

allgemein zugänglichen Grünanlagen, Alleen, gemeindliche Waldungen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Rollschuhbahnen, Verkehrslehrgärten und ähnliche der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen sowie die Gewässer einschließlich der Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserstraßenverwaltung unterliegen.

2. Zu der erlaubten Plakatanzahl zählen auch die von Privatgrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Plakate (z. B. von Zäunen). Für die am Rande des öffentlichen Verkehrsraumes angebrachten Plakate ist jeweils gesondert die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers erforderlich. Die angegebene Anzahl und die Größe der Plakate darf nicht überschritten werden.
3. **Stelltafeln** sind auf dem Erdboden aufzustellen, soweit sie nicht an Grundstücksbegrenzungen befestigt werden. Sie sind so aufzustellen und zu sichern, dass der Fußgänger- und der Individualverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Es ist zu vermeiden, dass durch die Plakate Sichtbehinderungen entstehen. Die Plakate sind spätestens **2 Tage nach dem Genehmigungszeitraum** zu entfernen.
4. Die Plakate dürfen nicht in den befahrbaren Bereich von Fahrbahnen und Radwegen hineinragen. Zu dem befahrbaren Bereich von Fahrbahnen und Radwegen ist ein Lichtraumprofil von mindestens 0,5 Meter einzuhalten. Auf Gehwegen ist eine Mindestgehwegbreite von 1,50 Meter freizuhalten.
5. Widerrechtliche aufgestellte oder angebrachte Plakate werden durch die Stadt Hamm auf Kosten des Erlaubnisinhabers **ohne gesonderte Aufforderung und unverzüglich** entfernt.
6. Für alle durch die Plakate entstandenen Schäden oder durch die in Verbindung mit den Plakaten entstandenen Schäden haftet ausschließlich der Erlaubnisinhaber.

Zuwiderhandlungen gegen Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis und / oder eine Überschreitung der genehmigten Plakatanzahl führen zum sofortigen Widerruf dieser Genehmigung und werden darüber hinaus mit Bußgeld bis zu einer Höhe von 1000,- € geahndet.

Gebühren:

Gebühren werden für eine Erlaubnis nach Maßgabe des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm sowie nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Höhe der Gesamtgebühr richtet sich nach Anzahl und Größe der Plakate sowie der Dauer der Plakatierung gem. zu erteilender Erlaubnis.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

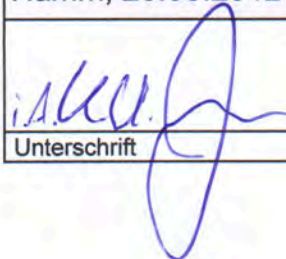
Die im Antrag und der beigefügten Anlage gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.

Eine Skizze ist diesem Antrag beigefügt.

Die obengenannten allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre, diese zu beachten.

Ort, Datum:

Hamm, 20.03.2012


Unterschrift